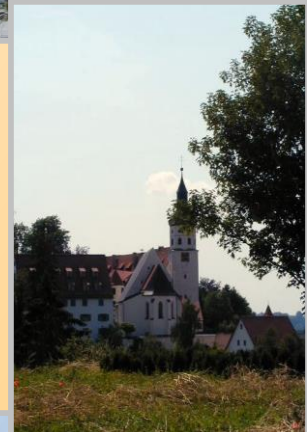


STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss:	23.09.2019
TOP/afd. Nr.:	2 ö, 88/2019
Veröffentlichung:	16.10.2019
Inkrafttreten:	01.01.2020



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit





AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20,00 Euro,
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 40,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.
- (3) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse den jeweiligen Satz nach der Zeitstaffel aus Absatz 2. Für Ortschaftsräte gilt diese Regelung für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen entsprechend.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden(-sprecher) und deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungsvorbesprechungen den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel bis zu 3 Stunden.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister erhalten für Termine in Vertretung des Bürgermeisters den Durchschnittssatz der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme.
- (6) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Regelungen aus Absatz 1 finden für die Abrechnung der Sitzungsgelder des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse keine Anwendung.

- (4) Eine Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt 100 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige sowie die stellvertretenden Bürgermeister neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung Reisekostenvergütungen gemäß den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Fahrtkostenerstattung bis zu den Sätzen der 2. Klasse.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis bis zu einem Betrag von 25 Euro/Stunde erstattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Regelung gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG).
- (3) Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.03.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 23.09.2019

Schafft
Bürgermeister